

# DMSB-Schutzhelmbestimmungen

## Vorbemerkungen

Unter Beachtung der Artikel (01.67 / 01.69 / 01.70) der Fédération Internationale de Motocyclisme (FIM) und der damit für die ihr angeschlossenen nationalen Organisationen verbundenen Auflagen hat der DMSB als die in Deutschland verantwortliche nationale Mitgliedsorganisation der FIM und der UEM nachstehende Schutzhelm- Bestimmungen verabschiedet.

## 1. Zugelassene Schutzhelme

Bei den Motorradsport-Veranstaltungen im In- und Ausland dürfen von den DMSB-Lizenznehmern nur Schutzhelme eingesetzt werden, die den nachstehenden Bestimmungen entsprechen:

- 1.1 Zugelassen für den Einsatz im Motorradsport sind alle Schutzhelme, die den anerkannten Prüfnormen gemäß FIM-Artikel 01.70 entsprechen.

Europa: ECE 22-05 „P“, „NP“, „J“

Japan: JIS T 8133 : 2000 (nur noch bis 31.12.2011) JIS 8133 : 2007

USA: SNELL M 2005 (nur noch bis 31.12.2011), SNELL M 2010

Der DMSB behält sich vor, Schutzhelme aus besonderem Grund (z. B. technische Mängel) für den Motorradsport nicht zuzulassen bzw. zu verbieten.

Veranstaltungs-Lizenznehmern sind mit der Nennungsbestätigung die entsprechenden Artikel zuzusenden bzw. bei der Dokumentenabnahme zu übergeben.

- 1.2 Sollte der DMSB feststellen, dass ein Schutzhelm- Modell den Bestimmungen und Vorgaben des FIM-Artikels 01.70 nicht entspricht, ist eine Zulassung nicht möglich.

## 2 Überprüfung durch die Techn. Kommissare des DMSB

Die Technischen Kommissare des DMSB sind angewiesen, die Schutzhelme der Teilnehmer im Rahmen der Technischen Abnahme und im Verlauf der Veranstaltung auf Ihre Zulassung gem. FIM-Artikel 01.70 zu überprüfen.

- 2.1 Von DMSB-Lizenznehmern dürfen nur Schutzhelme benutzt werden, die nachweisbar die in diesen Bestimmungen unter Ziff. 1.1 getroffenen Festlegungen erfüllen.
- 2.2 Unabhängig von der Erfüllung der vorstehenden Grundbedingungen sind nur unversehrte und technisch unveränderte Schutzhelme zulässig. Die Reparatur von Beschädigungen der Außenschale (z. B. durch Ausspachteln und Überlackieren) ist aus Sicherheitsgründen streng verboten und kann zum Verlust des Sportunfall-Versicherungsschutzes führen. Weitere sportrechtliche Schritte behält sich der DMSB vor.
- 2.3 Die Technischen Kommissare sind berechtigt, jeden zur Abnahme vorgelegten Schutzhelm, der sichtbare Veränderungen bzw. Beschädigungen aufweist oder nicht gem. Ziff. 1.1 zugelassen ist, für die Dauer der Veranstaltung einzuziehen. Eine evtl. vorhandene Veranstaltungsmarkierung ist in einem solchen Fall durch den Technischen Kommissar zu entfernen.
- 2.4 Nur unversehrtes Helm-Zubehör ist zulässig (unverkratzte Visiere, unbeschädigte Schirme, Kinnriemen usw.).  
Bei festgestellten Mängeln ergeben sich für die Technischen Kommissare ebenfalls die unter Ziffer 2.3 aufgeführten Verpflichtungen.
- 2.5 Fester Sitz und gute Passform des Schutzhelms auf dem Kopf des Fahrers können ebenfalls im Rahmen der Möglichkeiten von den Technischen Kommissaren geprüft werden.

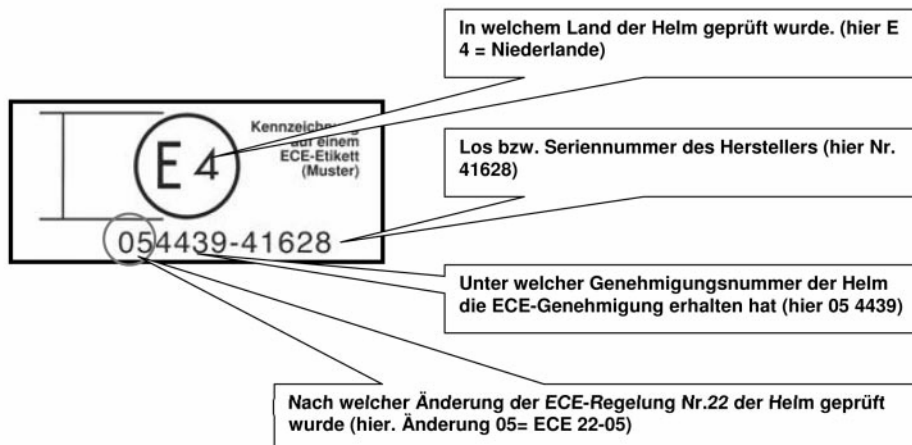
- 2.6 Bei der Techn. Abnahme werden die vorgelegten und von den Technischen Kommissaren freigegebenen Schutzhelme entsprechend gekennzeichnet (Veranstaltungsmarkierung). Die Fahrer sind selbst dafür verantwortlich, dass diese Veranstaltungsmarkierung vorhanden ist. Fahrer, die im Training bzw. Rennen Schutzhelme ohne diese Markierung verwenden, oder bereits am Vorstart oder am Start mit einem nicht markierten Schutzhelm angetroffen werden, werden von der betreffenden Veranstaltung ausgeschlossen und können zusätzlich mit den im Deutschen Motorrad-Sportgesetz vorgesehenen weiteren Strafen belegt werden.

## Abbildungen:

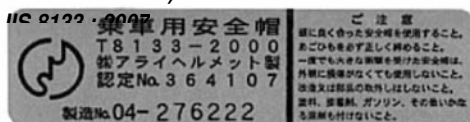
### Internationale Genehmigungszeichen für Schutzhelme (Muster)

#### ECE: Europa

Aus dem Etikett ist ersichtlich:



JIS T 8133 : 2000 (Japan, nur noch bis 31.12.2011)



SNELL M 2005 (USA, nur noch bis 31.12.2011)

SNELL M 2010 (USA)



Etikett im Schutzhelm. Auf der linken Seite des Etiketts in weißer Schrift **M 2005**